

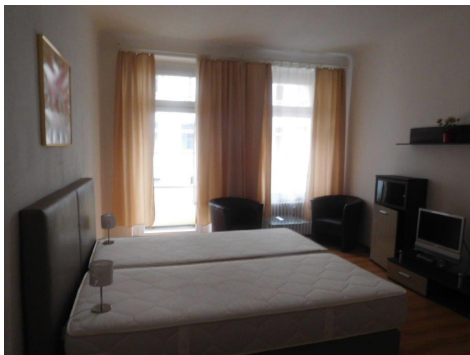
Ausstattung

Insgesamt bieten wir 18 Plätze.

Die Unterbringung erfolgt i.d.R. zu zweit in Einzelzimmern in 2-Raum-Wohnungen im Seitenflügel und Gartenhaus um den begrünten Hof eines Berliner Altbaus. Je nach Kapazitäten stehen auch Einraumwohnungen zur Verfügung.

In einem Ladenlokal im Vorderhaus befinden sich der zentrale Aufnahmebereich mit Büro-/ Besprechungsraum, so dass Nähe und Ansprechbarkeit des Personals für die Klient*innen gegeben ist.

Eine eigene Waschküche mit Waschmaschinen und Trocknern steht gegen eine Servicepauschale zur Nutzung bereit.



Rechtsgrundlagen / Leistungen:

Careleaver-Angebot für junge Volljährige aus Berlin sowie junge volljährige Geflüchtete im Alter ab 18 Jahren auf der Grundlage von Leistungen des SGB II sowie des AsylbLG mit sozialpädagogischer Begleitung entsprechend § 27,2/30 SGB VIII.

Hier finden Sie uns

MILaa Careleaver

Sprengelstraße 14 | 13353 Berlin
Tel.: (030) 346 664 90
Fax: (030) 346 664 91
Mail: careleaver@milaa-berlin.de
Web: www.milaa-berlin.de

Verkehrsanbindungen

Am besten erreichen Sie uns
U 6/ U 9 U-Bhf Leopoldplatz
U 9 Amrumer Straße
Bus 142 Samostraße (direkt vor dem Haus)

milaa

miteinander leben *aber anders*



Angebot für
junge Volljährige

MILaa Careleaver

Careleaver

sind heranwachsende Personen, die die stationäre Jugendhilfe verlassen haben. Die Bezeichnung stammt aus dem Englischen und bedeutet „jemand, der den Betreuungsstatus verlässt“ (wörtlich: Fürsorge-Verlasser). Der Begriff hat sich im internationalen Diskurs durchgesetzt und wird in der Regel ohne Altersangabe verwendet, d. h. unter dem Begriff werden alle Altersgruppen gefasst.

Zielgruppe

In Berlin sind Careleaver bei Eintritt in der Lebensphase nach der stationären Jugendhilfe mittlerweile aufgrund des allgemeinen Wohnraummangels akut von Obdachlosigkeit bedroht, was eine Stabilisierung einer gefestigten Lebensplanung und –führung extrem erschwert. Somit richtet sich das Angebot an junge Volljährige aus Berlin sowie volljährige Geflüchtete im Alter ab 18 Jahren, die aufgrund ihrer Entwicklung und Lebenssituation nach Enden (stationärer) Jugendhilfe als Careleaver von akuter Obdachlosigkeit und Existenznot bedroht sind, ohne die Indikation für Hilfen gem. SGB XII zu erfüllen.

Ziel der Übergangsunterbringung

- Existenzsicherung grundlegender Bedürfnisse im Bereich Wohnen zur Abwendung von Obdachlosigkeit
- Übergangsunterbringung zur Entlastung des jungen Menschen aus der Unsicherheit durch Wohnungsnot, damit sich der junge Mensch ohne Druck und in Ruhe einerseits auf die Suche eigenen Wohnraums begeben und sich andererseits weiterhin auf seinen schulischen/ beruflichen Werdegang konzentrieren kann, ohne diesen aufgrund von Existenzsorgen zu vernachlässigen

- Begleitung des Verselbständigungsprozesses auf der Basis sozialpädagogisch integrierender Unterstützung
- Abschluss der Übergangsunterbringung durch den Bezug eigenen Wohnraums oder Vermittlung in geeignete Hilfen

Leistungen

Leistungen allgemein

- Beratung und Coaching
- Angebot von festen Sprechzeiten
- Abwendung von Obdachlosigkeit und Existenzsicherung
- Unterkunftsgewährung und Versorgung gem. Leistungen SGB II/ AsylbLG
- Abklärung und Sicherung des gesundheitlichen Status
- Abklärung und Sicherung des Aufenthaltsstatus
- Vernetzung mit allen (hilfe-)beteiligten Stellen und Behörden
- Prüfung der Frage von Familienzusammenführung

Intensivangebot Integration

- Pädagogische/Sozialpädagogische Beratung und Betreuung
- Aktive Unterstützung und Begleitung bei der Klärung rechtlicher Fragen sowie im Asylverfahren Anbindung an Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache
- Anbindung an schulische und außerschulische Bildungsangebote
- Integral und ergänzend: aktive Unterstützung bei Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten sowie Integration in Beschäftigungen und Aufbau sinnvoller Tagesstrukturen

Ergänzende Leistungen

Unter Berücksichtigung der individuellen Problemlage der jungen Menschen kann es in Einzelfällen geboten sein, ergänzende Leistungen zu installieren. Der zusätzliche Bedarf muss begründet sein und wird durch das zuständige Jugendamt beschieden.

Ergänzende Leistungen können in folgenden Fällen angezeigt sein:

- bei Traumatisierungen (Misshandlungen, Missbrauch)
- bei Delinquenz
- bei fehlender sprachlicher Kommunikationskompetenzen

